

### 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Ottendorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.12.2018** folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

#### § 1 Änderungen

1. In § 2 –Gemeindevertreter– werden in Abs. 1 das Wort und die Zahl „von 25,00 €“ durch die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
2. In § 3 – Ausschussvorsitzende – werden in Abs. 1 das Wort und die Zahl „von 25,00 €“ durch die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
3. In § 3 – Ausschussvorsitzende – werden in Absatz 2 das Wort und die Zahl „von 25,00 €“ durch die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
4. In § 5 – Bürgerliche Ausschussmitglieder- werden in Abs. 1 das Wort und die Zahl „von 25,00 €“ durch die Worte „des Höchstsatzes der Verordnung“ ersetzt.
5. In § 6 –Sonstige Entschädigungen- wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:  
  
„Die Protokollführer in den Ausschüssen erhalten eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach dem Höchstsatz der Verordnung.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ottendorf, den 18.12.2018

**GEMEINDE OTTENDORF  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

